

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 18. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2025)

zum Thema:

**Informations- und Kommunikationstechnologie in den landeseigenen
Unternehmen barrierefrei gestalten**

und **Antwort** vom 8. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2025)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Grüne)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23601
vom 18. August 2025
über Informations- und Kommunikationstechnologie in den landeseigenen Unternehmen
barrierefrei gestalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zu den Teilfragen 3 und 4 Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten öffentlichen Rechts, um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Das Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin - BIKTG Bln) sieht eine „barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung“ (§ 4 (2) BIKTG Bln) von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) vor.

- a. Wie stellt der Senat sicher, dass diese Vorgabe in der Praxis angewendet wird? Wie wird die Einhaltung der Vorgabe überprüft?
- b. Inwieweit gilt diese Vorgabe auch für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologie in den landeseigenen Unternehmen?

- c. Inwieweit ist die Regelung auf Updates bereits vorhandener und in den landeseigenen Betrieben eingesetzten IKT übertragbar?

Zu 1: Die Kriterien für die barrierefreie Gestaltung bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung werden konkret benannt und erklärt, um die Umsetzung zu erleichtern.

- a. Die Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit informiert über ihre Website (Landesbeauftragte für digitale Barrierefreiheit) über die Vorgaben. Sie hat einen Vergabebaustein erstellt, der auf der Website zu finden ist. Die Kompetenzstelle bietet regelmäßig über die VAK Schulungen und auf Nachfrage In-House Vorträge für öffentliche Stellen an. Die Vergabevorgaben finden sich auch in der IKT-Architektur. Die Kompetenzstelle hat in dem IKT-Rollenkonzept die wichtige Rolle der digitalen Barrierefreiheitskoordination zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit in den einzelnen Behörden festgeschrieben. Diese Stellen sollen vor Ort in den Behörden sensibilisieren, die Umsetzung unterstützen und kontrollieren.
- b. Das BIKTG Bln gilt für alle öffentlichen Stellen Berlins, insofern auch für die landeseigenen Unternehmen.
- c. Bei größeren Updates muss die digitale Barrierefreiheit geprüft und gegebenenfalls nachgebessert werden.

2. Wie stellt der Senat sicher, dass die in den landeseigenen Betrieben eingesetzte IKT von allen Bediensteten nutzbar ist – insbesondere auch von Bediensteten, die in besonderem Maße auf eine barrierefreie Gestaltung angewiesen sind?

Zu 2.: Für die eingesetzte IKT gibt es zum einen Schulungen, zum anderen werden Bedienstete, die in besonderem Maße auf eine barrierefreie Gestaltung angewiesen sind, auch entsprechend unterstützt. Generell wird sich bei der benötigten Ausstattung nach den Bedürfnissen der Betroffenen gerichtet. Die Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit hat bereits vor einigen Jahren eine Handreichung für die Ausstattung mit assistiver Technologie erstellt, die über die Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten, über die Kompetenzstelle selber oder auch über die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen abgerufen werden kann.

Die Senatsverwaltung für Finanzen antwortet hierzu, dass - soweit es sich um rechtliche Vorgaben zur IKT handelt - die jeweiligen Geschäftsführungen und Vorstände der

landeseigenen Unternehmen im Rahmen ihrer Compliance an die geltenden Gesetze, Vorschriften wie die Beteiligungsgrundsätze des Landes Berlin, interne Richtlinien und ethischen Standards gebunden sind. Die Kontrolle über deren Einhaltung obliegt den jeweiligen Aufsichtsräten, hinsichtlich der Beteiligungsgrundsätze dem Beteiligungsmanagement des Landes Berlin. Zu letzteren finden sich Vorgaben dazu im Berliner Corporate Governance Kodex (Rn 39 und 41). So soll die Geschäftsleitung eine gleichstellungsfördernde und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Zugangs- und Entwicklungschancen für alle gewährleisten und darüber hinaus Sorge tragen, dass eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen stattfindet - einschließlich eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt stellt sicher, dass die in ihre fachliche Zuständigkeit fallenden Beteiligungsunternehmen die Zweckvorgaben gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) einhalten. Die Ausgestaltung der eingesetzten IKT ist eine betriebsinterne Aufgabe der Beteiligungsunternehmen, die diese in eigener Verantwortung wahrnehmen. Nach Rückmeldung berücksichtigen sie dabei die Belange der Bediensteten, die in besonderem Maße auf barrierefreie Lösungen angewiesen sind. Soweit die Beteiligungsunternehmen „öffentliche Stellen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 BIKTG Bln sind, erfüllen sie die Pflichten zur barrierefreien Gestaltung der eingesetzten IKT nach § 4 BIKTG Bln als eigene Aufgabe.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt führt aus, dass die Beschaffung von IKT durch das Maxim-Gorki-Theater gewährleistet, dass die neuesten Geräte beschafft werden, bei denen die Barrierefreiheit gesichert ist. Zudem wird bei der Beschaffung von IKT auch auf die Bedürfnisse der Nutzenden individuell eingegangen. Soweit notwendig, werden im Deutschen Theater die von der Landesbeauftragten für digitale Barrierefreiheit verbindlich gesetzten Standards, sog. IKT-Architektur, entsprechend den Leitfäden angewendet. Das Theater an der Parkaue (TaP) reagiert bei Barrierefreiheitsbedarf in der IKT bei einzelnen Mitarbeitenden bedarfsorientiert, d.h. in Einzelfalllösungen. Bei Stellenbesetzungsverfahren wird um die Angabe gebeten, welche Bedarfe ggf. notwendig sind bzw. steht das TaP für die Bewerbenden mit Auskünften zur Verfügung.

Die Senatskanzlei weist darauf hin, dass es gemäß dem IKT-Rollenkonzept im ITDZ Berlin eine Beauftragte für barrierefreie IKT gibt, welche eng mit der Landesbeauftragten für Digitale Barrierefreiheit und Usability zusammenarbeitet. Im ITDZ Berlin ist die Beauftragte

für barrierefreie IKT Ansprechperson für alle Themen der Digitalen Barrierefreiheit. Hierzu zählt auch ein enger Beratungsaustausch und Kooperation mit der Schwerbehindertenvertretung des ITDZ Berlin zur Sicherstellung einer optimalen Arbeitsplatzgestaltung für alle Mitarbeitenden gleichermaßen (ohne Schaffung von Sonderlösungen).

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen achtet bei der Einführung von Software und Nutzung von Web-Anwendungen (Intranet etc.) auf die Anforderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), welche den § 12 b des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) umsetzt. Im Hardware- und Peripheriebereich werden erforderliche Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen auf Grundlage der Empfehlungen der Rehabilitationsträger (Landesamt für Gesundheit und Soziales (hier: Inklusionsamt und Landesversorgungsamt), Integrationsamt, Krankenkassen, Rententräger, Arbeitsagentur, vgl. § 6 SGB IX) eingesetzt. Dies umfasst neben den üblichen Komponenten wie höhenverstellbaren Tischen z.B. auch (besondere) ergonomische Stühle, geeignete Monitore, Sonder-Tastaturen (z.B. Einhandtastatur) und Spezial-Mäuse (z.B. Vertikalmaus, Kopfmaus) oder Musersatzgeräte auch sog. Screenreader zum Generieren von Textalternativen für Audioinhalte, z.B. Untertitel, Spracherkennungs- und Steuerungsprogramme, scannerbasierte Lesesysteme zur Texterkennung von analogen Medien und deren gesprochene Ausgabe oder Braillezeilen als Ausgabegerät. Die Ausstattungen richten sich stets nach den Bedürfnissen des Einzelfalles. Die örtliche Vertretung der schwerbehinderten Mitarbeitenden wird hierbei naturgemäß eingebunden.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz versucht bestmöglich, technische Standardarbeitsplätze für Blinde/Sehbehinderte und Einzelfall-Lösungen für weitere Behinderungen zur Zugänglichkeit (Access) herzustellen. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit etwa wurde die Rolle des IKT-Barrierefreiheitskoordinators zu diesem Zweck extra etabliert; die Umsetzungsfunktion nehmen im Übrigen konkrete Mitarbeitende der übrigen Verwaltungen wahr. Bei Bedarf werden mit dem ITDZ Berlin als Landesdienstleister ggfs. in der Zusammenarbeit mit der Firma Papenmeier die assistiven Techniken getestet und implementiert. Namentlich geht es hier etwa um den Supernova Magnifier mit Screen Reader und JAWS in der jeweils aktuellen Version. Des Weiteren kommen unterstützende Hardwarekomponenten zum Einsatz: Größere und mehrere Monitore, Braillezeilen, Großschrifftastaturen, OCR-Scanner und Bildschirmlesegeräte.

Ein weiterer Ansatz bei der Senatsverwaltung für Justiz ist die Weiterentwicklung von Bestandssoftware zumindest zum AA-Standard. Da die Fachanwendungen des Geschäftsbereichs der Justiz, die in Länderverbünden bundesweit entwickelt und gepflegt werden, einen Lebenszyklus von 15 Jahren und länger haben, ist die entsprechende barrierefreie Weiterentwicklung eine Herausforderung, bei der sich insbesondere das Land Berlin in den entsprechenden Länderverbünden einen besonders positiven Namen gemacht hat (Bspw.: Das Land Berlin gehört dem ForumSTAR – Verbund – das Fachverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit – seit über 15 Jahren an). Bestands-Fachverfahren werden aus Gründen eingeschränkter Barrierefreiheit nicht aus dem Betrieb genommen, hier greift der Prozess der individuellen Zugänglichmachung mit assistiver Technologie.

3. Welche Maßnahmen werden von den landeseigenen Betrieben getroffen, damit alle Bediensteten die eingesetzte IKT barrierefrei nutzen können? Bitte nach Unternehmen auflisten.

Zu 3.: Die Unternehmen haben vielfältige Maßnahmen ergriffen, damit alle Bediensteten die eingesetzte IKT barrierefrei nutzen können. Die Wichtigkeit der digitalen Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationstechnik für eine gleichwertige Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen wird in den Unternehmen gesehen.

Senatskanzlei:

ITDZ Berlin: Gemäß dem IKT-Rollenkonzept gibt es im ITDZ Berlin eine Beauftragte für barrierefreie IKT sowie Prozesse, z.B. einen Softwareeinführungsprozess, der eine Prüfung der Barrierefreiheit von Software- und Webanwendungen vorsieht. Zusätzlich stehen den Mitarbeitenden des ITDZ Berlin interne Schulungen zur digitalen Barrierefreiheit zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt die Beauftragte für barrierefreie IKT die Bereiche und Abteilungen des ITDZ Berlin bei Fragen und Anforderungen zur digitalen Barrierefreiheit.

BerlinOnline: Die BerlinOnline GmbH ist als IT-Dienstleister angesichts der überschaubaren Mitarbeiterzahl in der Lage, bedarfsgerechte Lösungen für die individuellen Anforderungen aller Mitarbeitenden zu schaffen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Die Grün Berlin GmbH (Grün Berlin) teilte mit, dass intern die Standardanwendungen von Microsoft Office verwendet würden. Darüberhinausgehende Maßnahmen finden nicht statt.

Die Landesanstalt für Schienenfahrzeuge Berlin AöR (LSFB) gibt an, dass die eingesetzte IKT seit dem Jahr 2023 bedarfsgerecht für die Beschäftigten aufgesetzt worden sei und seither kontinuierlich weiterentwickelt werde. Durch entsprechende Schulungen sei zudem sichergestellt worden, dass die Systeme nachhaltig und zielorientiert genutzt werden könnten. Angesichts der derzeitigen Größe von fünf Beschäftigten (einschließlich Vorstand) seien bislang noch keine Maßnahmen ergriffen worden, um die IKT für künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter barrierefrei nutzbar zu machen.

Die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) wies auf Nachfrage darauf hin, dass sie auf die Belange der Mitarbeitenden eingehe und diese adressatengerecht umsetze. Es werde ausschließlich Software und Hardware eingesetzt, die regelmäßig aktualisiert werde, um sicherzustellen, dass die verwendete IKT den aktuellen rechtlichen Verpflichtungen entspreche. Informationen seien für alle Mitarbeitenden über das Intranet, physische Aushänge sowie insbesondere über die fachverantwortlichen Ansprechpersonen verfügbar. Zudem seien die Abteilungsleitungen fachlich eingebunden und stünden den Mitarbeitenden für ergänzende Fragen und individuelle Anliegen zur Verfügung. Bei der Beschaffung von IKT werde darauf geachtet, dass diese barrierearm bzw. barrierefrei ist (z.B. Spracherkennung, KI-Anwendungen, individuelle Hardware). Die Fachverantwortlichen und Beauftragten seien im Unternehmen persönlich ansprechbar und stellen sicher, dass niedrigschwellige Informationen sowohl schriftlich als auch im persönlichen Austausch vermittelt würden. Darüber hinaus erfolge eine Einbindung der Führungskräfte, um individuelle Unterstützungsbedarfe frühzeitig sichtbar zu machen.

Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) hat derzeit keine Beschäftigten, die hinsichtlich der eingesetzten IKT in besonderem Maße auf eine barrierefreie Gestaltung angewiesen seien. Sollte sich dies künftig ändern, werde die SBB jedoch die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die eingesetzte IKT barrierefrei nutzbar ist.

Die Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) erachtet nach eigenen Angaben die Barrierefreiheit als zentralen Bestandteil einer modernen Kommunikation. Für die barrierefreie Nutzung der IKT durch die Mitarbeitenden setze der VBB auf die Microsoft-365-Produktpalette, die über umfassende Funktionen zur Unterstützung von Barrierefreiheit verfüge (z.B. Vorlese- und Übersetzungsfunktionen, Screenreader-Kompatibilität, barrierefreie Vorlagen und Untertitelungsoptionen in Microsoft Teams). Laut VBB tragen diese Funktionen dazu bei, dass alle Mitarbeitenden die eingesetzten Systeme entsprechend

ihren individuellen Bedürfnissen nutzen können. Darüber hinaus teilte der VBB mit, dass bei der Einführung neuer Anwendungen die Nutzbarkeit für alle Mitarbeitenden berücksichtigt werde.

Senatsverwaltung für Finanzen:

Die BEHALA - Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH gewährleistet durch die nachfolgenden Maßnahmen, dass sämtliche Beschäftigte – unabhängig von individuellen Einschränkungen – die eingesetzte IKT uneingeschränkt nutzen können. Die Auswahl und Beschaffung von IT-Systemen findet in der Regel nach den Vorgaben der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sowie den internationalen WCAG-Standards (Web Content Accessibility Guidelines) statt. Die Sicherstellung der Screenreader-Kompatibilität, Tastaturbedienbarkeit und ausreichender Kontraste wird angestrebt.

Die Erstellung von Dokumenten erfolgen in der Regel nach einheitlichen Barrierefreiheitsstandards (z. B. Verwendung von Alternativtexten, strukturierten Überschriften und beschreibbaren Formularfeldern). Bei Bedarf werden Untertitel sowie Audiodeskriptionen bei Schulungs- und Informationsvideos bereitgestellt. Wenn benötigt werden Hilfsmittel wie Bildschirmlesegeräten, Braillezeilen, ergonomischen Eingabegeräten oder Sprachausgabesystemen bereitgestellt. Die Beschäftigten werden bei der individuellen Anpassung von Endgeräten (z. B. Kontraste, Schriftgrößen, Bedienungshilfen) unterstützt. Es werden bedarfsorientierte Schulungen für Beschäftigte und Führungskräfte zur barrierefreien Nutzung von IKT angeboten und es erfolgt eine Sensibilisierung der Beschäftigten für eine inklusive Kommunikation, insbesondere bei der Erstellung interner und externer Informationen. Darüber hinaus werden Beschäftigte mit besonderen Bedarfen in Evaluations- und Testprozesse bei geeigneten Fällen eingebunden. Es finden regelmäßige Prüfungen zur Einhaltung der Barrierefreiheitsstandards statt und es erfolgt eine kontinuierliche bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Maßnahmen im Einklang mit gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), der BITV 2.0 sowie dem Europäischen Barrierefreiheitsgesetz (European Accessibility Act).

Laut der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN) besitzen diese eine barrierefreie Website sowie Applikationen, die barrierefreie Funktionalitäten enthalten. Die Anforderungen an Barrierefreiheit werden individuell mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung abgestimmt. Bei der BEN kommt teilweise IKT zum Einsatz, die barrierefreie Funktionen beinhaltet. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung werden individuelle Maßnahmen ergriffen, um eine uneingeschränkte Nutzung der benötigten IKT sicherzustellen.

Die Berliner Bäder-Betriebe AöR (BBB) setzen marktübliche Standardanwendungen, die i.d.R. barrierefrei gestaltet werden, ein. Für administrative Tätigkeiten werden insbesondere Produkte von großen Softwareanbietern wie etwa Microsoft und SAP eingesetzt. Diese Anbieter sind nach den einschlägigen europäischen und internationalen Normen (u. a. EN 301 549, WCAG) verpflichtet, ihre Produkte barrierefrei zu entwickeln und pflegen entsprechende Accessibility-Konformitätserklärungen (Accessibility Conformance Reports, ACR) bei.

Bei neuen Softwarebeschaffungen wird mittels eines Anforderungskataloges zur Barrierefreiheit die Umsetzung abgefragt und sichergestellt. Darüber hinaus kann auf individuelle Anpassungen der Arbeitsplätze zurückgegriffen werden (z. B. Screenreader, Vergrößerungssoftware oder alternative Eingabegeräte), wenn Mitarbeitende dies benötigen.

Die Maßnahmen zur barrierefreien Nutzung der eingesetzten IKT bestehen bei den BBB im Wesentlichen aus:

- Einsatz von Microsoft 365 (Teams, Outlook, Word, Excel, PowerPoint etc.), das barrierefreie Bedienfunktionen standardmäßig enthält (z. B. Vorlesefunktion, hohe Kontraste, Tastaturnavigation).
- Nutzung von SAP in den jeweils barrierefrei ausgestalteten Versionen, soweit diese von SAP bereitgestellt werden.
- Umsetzung der Webseite nach dem Maßstab, Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1 in der Konformitätsstufe AA mit dem Fokus auf hohe Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit.
- Individuelle technische Hilfsmittel am Arbeitsplatz (Screenreader, Sprachausgabe, Braillezeilen, spezielle Eingabegeräte).
- Schulungen und Anleitungen für Bedienstete, um die Barrierefreiheitsfunktionen der Standardsoftware gezielt nutzen zu können.
- Möglichkeit zur Arbeitsplatzanpassung im Einzelfall in Abstimmung mit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Schwerbehindertenvertretung.

Die Berliner Stadtgüter GmbH gibt auf Nachfrage an, dass die Barrierefreiheit, wenn erforderlich, gewährleistet wird.

Laut Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) AöR legt diese bei der Entwicklung sowie der Beschaffung neuer Software großen Wert auf die weitgehende Erfüllung aktueller Barrierefreiheitsanforderungen – sowohl für die Beschäftigten als auch die Kundschaft. So

konnte beispielsweise bei der Software-Entwicklung für die 2025 erneuerte Website www.bsr.de die Konformitätsstufe AA der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) erreicht werden. Die WCAG wurden entwickelt, um die Zugänglichkeiten von Webinhalten zu verbessern. Die AA-Konformität stellt sicher, dass die meisten Menschen, einschließlich derjenigen mit Seh-, Hör- und Mobilitätseinschränkungen, in der Lage sind, den Inhalt zu verstehen und darauf zuzugreifen.

Die aktuelle Migration der SAP R3-Anwendungen auf SAP S4 bieten Verbesserungen hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit. SAP folgt den internationalen Standards zur Barrierefreiheit, wie beispielsweise den WCAG und hat für die Oberflächentechnologie Fiori entsprechende Vorgaben (Designrichtlinien) erstellt.

In die von der BSR eingesetzten cloudbasierten Office-Produkte von Microsoft sind zahlreiche Barrierefreiheitsfunktionen integriert, welche regelmäßig vom Hersteller weiterentwickelt werden.

Z.T. sind Software-Produkte bereits über einen längeren Zeitraum im Einsatz. In diesen Fällen wurde in der Vergangenheit die Barrierefreiheit mitunter mithilfe von Updates nachgeliefert und konnte an aktuelle Standards angepasst werden. Die Möglichkeit dieser Updates ist allerdings abhängig vom jeweiligen Hersteller.

Orientiert an den gemeldeten Bedarfen der Beschäftigten werden darüber hinaus erforderliche Hardware-Komponenten zur Erlangung der Barrierefreiheit beschafft (spezielle Bildschirme, Tastaturen, Eingabehilfen etc.)

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR hat zur Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnik jeweils die zuständigen Geschäftsbereiche der BVG gemäß der Vorstandsverfügung 39/2020 verpflichtet, den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen zu ermöglichen. Die BVG setzt damit Art. 1 der Richtlinie 2016/2102 sowie das Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik in Berlin um. Über die Sicherstellung der Einhaltung der Barrierefreiheit wachen die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen sowie die Gesamtschwerbehindertenvertretung. Im Rahmen der sozialpartnerschaftlichen Zusammenarbeit werden sie vor dem Einsatz von Software/Hardware beteiligt.

Jede Schwerbehinderung erfordert individuelle Maßnahmen am Arbeitsplatz. Daher treffen Führungskräfte und Schwerbehindertenvertretungen gemeinsam mit dem betroffenen Beschäftigten die entsprechenden Maßnahmen, um die Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen, für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen

Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar zu gestalten. Das können Konfigurationen von Kontrast, Helligkeit, Vorlese- oder Zoomeinstellungen sein oder auch der Einsatz individualisierter Spezialhardware. Die maßgeblichen Grundsätze der Barrierefreiheit sind dabei Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit.

Die Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB) erklärt, dass sie das Ziel habe, den Barrierefreiheitslevel A nach dem WCAG Standard zu erreichen. Alle dafür notwendigen Schritte in der Beschaffung oder Entwicklung, Bereitstellung und Dokumentation sind in Anweisungen verankert.

Die BWB-weite Koordination der Sicherstellung der Barrierefreiheit und Vertretung gegenüber den entsprechenden Behörden hat der „Barrierefreiheitsbeauftragte“ der BWB. Bei der Einführung von neuen IT-Anwendungen wird ein Barrierefreiheitstest durchgeführt, um die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß „WCAG Level A“ nachzuweisen und in einer „Erklärung zur digitalen Barrierefreiheit“ zu dokumentieren. Ist die Erfüllung der Anforderungen in einzelnen begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, wird dies dem „Barrierefreiheitsbeauftragten der BWB“ angezeigt.

Die Barrierefreiheitstests sind zu wiederholen, sofern neue Barrieren gemeldet bzw. gefunden werden oder die jeweilige Anwendung mehr als nur durch redaktionelle Überarbeitung bzw. einfache Patche geändert werden.

Aktuell ist eine Anweisung zur Sicherstellung der digitalen Barrierefreiheit in Arbeit, in der die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit von Anwendungen beschrieben wird.

Die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH prüft bei der Beschaffung neuer Software grundsätzlich, ob die gewünschte Anwendung barrierefrei ist. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Software handelt, die von externen Nutzern (Kundschaft) genutzt wird, oder um eine Anwendung, die ausschließlich intern eingesetzt wird. Die eingesetzten Standard-Software, wie SAP oder Microsoft 365 werden vom jeweiligen Anbieter bereits in digital barrierefreier Form bereitgestellt.

Darüber hinaus ist auf der Webseite <https://www.berlinovo.de/de/erklaerung-zur-barrierefreiheit> eine Erklärung zur digitalen Barrierefreiheit veröffentlicht. Im Zuge des geplanten Relaunchs wird die Webseite vollständig neu aufgesetzt und von Beginn an barrierefrei gestaltet.

Die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH ist seit 2022 Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt und hat seit Juni 2024 eine Inklusionsvereinbarung, die Barrierefreiheit verpflichtend bei neuen IT-Systemen beinhaltet. Ausnahmen sind nur nach Einzelfallprüfung durch die Schwerbehindertenvertretung möglich. Zudem stellt die BIM Menschen mit Behinderung individuell angepasste, leidensgerechte Arbeitsplätze bereit und prüft bei Bedarf die Bereitstellung notwendiger Hilfsmittel. Die Schwerbehindertenvertretung wird bei Änderungen beteiligt.

Neben der Charta der Vielfalt und der Inklusionsvereinbarung wurde ein Qualitygate im Unternehmen etabliert, welches sicherstellt, dass alle Gremien (insbesondere die Schwerbehindertenvertretung) als Entscheidungsträger immer in die Beschaffung neuer IKT involviert sind. Zudem wurde das Anforderungsmanagement des Bereichs IT um die Prüfung und Sicherstellung hinsichtlich der Barrierefreiheit ergänzt.

Im Rahmen der Umsetzung des BIKTG hat die degewo Aktiengesellschaft ein umfangreiches Projekt durchgeführt, um alle relevanten Anwendungen zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit zu bewerten. Auf Basis der Analyse wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit abgeleitet und umgesetzt.

Das Social Intranet der degewo ist überwiegend barrierefrei. Die Anforderungen der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) werden für alle öffentlich zugänglichen Seitenbereiche erfüllt. Eine Verbesserung der Zugänglichkeit des degewo Intranets erfolgt stetig. Zukünftig werden Regelungen zur barrierefreien Gestaltung von IKT in den IT-Vertragsvorlagen der degewo berücksichtigt, um die Durchsetzbarkeit dauerhaft sicherzustellen.

Bei der GESOBAU AG liegt der derzeitige Fokus auf der barrierefreien Kommunikation mit und der Informationsbereitstellung für Interessenten, Mietern und Kunden. Die Barrierefreiheit der öffentlich zugänglichen Webseiten wird nach den Anforderungen des BIKTG sichergestellt. Die Barrierefreiheitserklärungen werden regelmäßig aktualisiert und sind auf den jeweiligen Webseiten abrufbar. Die Barrierefreiheit der Mieter-App wird regelmäßig überprüft und bei der Einführung neuer Funktionen berücksichtigt.

Bezüglich der Informations- und Kommunikationstechnik im internen Anwendungsbereich erfolgt eine Berücksichtigung der Vorschriften des BIKTG bei der Neubeschaffung und Neuausstattung. Bei Bedarf können Beschäftigte auf Alternativen zur digitalen IKT zurückgreifen und bei konkreten Erfordernissen werden Anpassungen an der individuellen Ausstattung vorgenommen.

Die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik erfolgt bei der GESOBAU unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und insb. unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit. Hierbei werden jeweils bedarfsbezogene Kriterien festgelegt und im Beschaffungsprozess bewertet.

Die Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin setzt etablierte Systeme ein, die nach eigenen Angaben bereits Anforderungen der Barrierefreiheit berücksichtigen.

Die Überprüfung erfolgt hierbei durch geeignete Tools sowie – wo in Zukunft erforderlich – durch externe Experten sowie an der Orientierung an WCAG (Web Content Accessibility Guidelines), Level AA.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung barrierefreier Nutzung sind zum einen die Prüfung und Anpassung der eingesetzten Systeme in Orientierung an WCAG AA sowie die Bereitstellung geeigneter Dokumentationen (HTML, PDF/UA) im DMS (Dokumentenmanagementsystem) mit vollindizierter Suche. Zudem gibt es Schulungsangebote für Mitarbeitende sowie individueller Support, insbesondere für Bedienstete mit besonderen Anforderungen.

Die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH stellt durch die Festlegung einheitlicher Standards sowie durch individuelle Anpassungen bei besonderen Bedarfen sicher, dass die eingesetzte IKT für alle Beschäftigten nutzbar ist. Ergänzend unterstützen ein Inklusionsbeauftragter sowie die Schwerbehindertenvertretung die Umsetzung arbeitsrechtlicher Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit.

Die Arbeitsplätze der HOWOGE sind durchgehend mit aktueller Hard- und Software ausgestattet, sodass moderne Funktionen zur Barrierefreiheit unterstützt werden. Mit der Einführung von Microsoft 365 stehen den Beschäftigten zahlreiche integrierte Tools zur Verfügung, die die barrierefreie Nutzung erleichtern.

Für das Intranet wird SharePoint Online verwendet. Die Nutzung sogenannter „Modern Pages“ ermöglicht eine strukturierte, zugängliche und benutzerfreundliche Darstellung von Inhalten. Redaktionell wird auf eine verständliche Sprache, die Vermeidung komplexer Layouts und die barrierefreie Aufbereitung aller Inhalte geachtet.

Die Website der HOWOGE (www.howoge.de), die sowohl für Kundinnen und Kunden als auch für Mitarbeitende eine zentrale Arbeitsgrundlage darstellt, wurde bereits 2021 einem umfassenden Audit nach den 92 Prüfschritten der BITV 2.0 unterzogen. Die identifizierten Optimierungspotenziale wurden priorisiert und seither schrittweise umgesetzt.

Weitere digitale Werkzeuge wie die HOWOGE-Mieter-App wurden unter Berücksichtigung barrierearmer Gestaltung ausgeschrieben und implementiert. Darüber hinaus wirkt die

HOWOGE regelmäßig auf externe Dienstleister ein, ihre Systeme und Plattformen im Sinne einer fortlaufenden Verbesserung der Barrierefreiheit weiterzuentwickeln.

Die Investitionsbank Berlin AÖR berücksichtigt die Softwareergonomie von IKT-Lösungen im Rahmen der Einbindung der Personalvertretung, insbesondere in der Beschaffung neuer IKT-Lösungen. Im Rahmen von IKT-Change für neue Lösungen wird nach Möglichkeit versucht, Anforderungen an die Barrierearmut/-freiheit umzusetzen (bspw. durch barrierearme Vorkonfiguration der Systeme). Sofern für eine IKT-Einführung maßgeblich, werden Nutzerakzeptanztests durchgeführt, welche auch besondere Anforderungen i.S.d. Barrierefreiheit in Teilen berücksichtigen. Auch in begleitenden Schulungsmaßnahmen zur Einführung können diese berücksichtigt werden.

Die STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH stellt für alle Mitarbeitenden Standard-Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Mitarbeitenden können sich jedoch bei besonderen Anliegen an den Fachbereich Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) wenden. Es werden für die Mitarbeitenden dann die empfohlenen Geräte beschafft und eingestellt, sodass alle barrierefrei arbeiten können. Praktische Beispiele sind hierbei Sehschwächen, für die entsprechende Monitore beschafft werden. Auch für Mitarbeitende mit physischen Einschränkungen werden spezielle Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt. Die STADT UND LAND stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden die Informations- und Kommunikationstechnik barrierefrei nutzen können, indem der Fachbereich IuK regelmäßig Bedarfe ermittelt und individuelle Anforderungen systematisch abfragt. Konkrete Anliegen und Barrieren werden von den Mitarbeitenden gemeldet und anschließend zeitnah geprüft und umgesetzt. Dabei orientieren wir uns an den gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit sowie an den individuellen Bedürfnissen unserer Mitarbeitenden.

Zahlreiche durch die Tegel Projekt GmbH gebundene Technologieanbieter und Endgeräte-Hersteller bieten bereits standardmäßig barrierefreie Funktionen in ihren Produkten an. Diese umfassen unter anderem Bildschirmlupen, Sprachausgabe, Kontrastmodi, Tastaturnavigation, Unterstützung für alternative Eingabemethoden sowie Untertitel und Transkriptionsfunktionen für audiovisuelle Inhalte. Speziell im Umfeld von Microsoft 365 (M365 Business-Premium) stehen zusätzlich zahlreiche Barrierefreiheitsfunktionen zur Verfügung, die von Nutzenden bei TP eingesetzt werden können. Diese umfassen Barrierefreiheitsprüfungen in Office-Anwendungen, den Immersive Reader, Live-Untertitel und Transkriptionen in Microsoft Teams, Screenreader-Kompatibilität, barrierefreie

Vorlagen, anpassbare Anzeigeoptionen sowie einfache Bedienungshilfen wie Diktat und alternative Eingabemethoden.

Die IT der WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH stellt durch technische, gestalterische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen der gleichberechtigte Zugang zu digitalen Systemen ermöglicht wird.

Dies bedeutet unter anderem, dass bei der Softwareauswahl typischerweise folgende Kriterien mitberücksichtigt werden: klare und verständliche Sprache, hoher Farbkontrast, keine Farbabhängigkeit, skalierbare Schriftgrößen, Fokusführung und Tastatur-Navigation sowie Tastatur-Only-Bedienung. Des Weiteren werden Mitarbeiter bei Bedarf technisch individuell ausgestattet, u.a. mit Screenreader oder extra großen Displays und /oder Hochkontrastmodus bei starker Sehbeeinträchtigung.

4. Inwieweit werden bei der Beschaffung von neuer IKT sowie bei Updates in den landeseigenen Betrieben unabhängige Barrierefreiheitsgutachten oder eine gleichartige Bewertung zum Einsatz? Bitte nach Unternehmen auflisten.

- a. Welche Kriterien kommen bei der Bewertung zum Einsatz?
- b. Falls es keine unabhängige Bewertung gibt: Warum erfolgt diese nicht?

Zu 4.: Bei der Beschaffung von neuer IKT und bei Updates beziehen sich die Unternehmen auf die EN 301 549, die Berliner Standards und weitere gängige Normen. Die Pflicht zu externen Barrierefreiheitsgutachten gilt aktuell nur für die unmittelbare Berliner Verwaltung.

Senatsverwaltung für Finanzen:

BEHALA - Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH

a) Die Bewertung bei der BEHALA stützt sich im Bedarfsfall auf folgende Kriterien:

Technische Standards:

- EN 301 549 (inkl. Abschnitte zu Hardware, Web, Software, Dokumente)
- WCAG (A/B/C bzw. AA/AAA)
- ISO 9241-161 / 171 (Software-Ergonomie)
- ISO 14289-1

Prüfverfahren:

- Nachweis für jede einzelne Anforderung: „erfüllt“, „teilweise erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ – inklusive Begründung. Bei Nichterfüllung ist ein Maßnahmenplan vorzulegen.

- Tests anhand konkreter Nutzungsszenarien (Use Cases), inklusive Usability und ggf. Tests durch Menschen mit Beeinträchtigungen – idealerweise vergütet.
- Für Updates: Vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers, Updates im Hinblick auf Barrierefreiheit vor Rollout zu prüfen.

Mitwirkungspflichten der Beschäftigten:

- Bereitstellung von Kontextinformationen: z. B. Welche Geräte, Betriebssysteme, Browser, Hilfsmittel werden benötigt?

Für den Internetauftritt der BEHALA wird derzeit eine unabhängige Prüfung durch die Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit durchgeführt. Diese Überwachungsprüfung erstreckt sich auf den fünften Überwachungszeitraum (01. Januar bis 22. Dezember 2025). Nach Vorliegen und Evaluierung der Ergebnisse wird die BEHALA in enger Abstimmung mit der Überwachungsstelle die identifizierten Barrieren schrittweise beseitigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer vollumfänglichen digitalen Barrierefreiheit umsetzen.

b) Die Prüfung der Barrierefreiheit erfolgte bislang überwiegend im Rahmen interner Selbsteinschätzungen. Eine Verpflichtung zur Beauftragung externer Gutachten bestand bisher nicht. Die Selbstbewertung erfüllt die formalen Anforderungen des Berliner IKT-Gesetzes (BIKTG Bln). Eine unabhängige Prüfung kann jedoch jederzeit beauftragt werden und erfolgt im Bedarfsfall.

Der Beschaffungsprozess sieht vor, dass Anbieter verpflichtet sind, einen Nachweis zur Barrierefreiheit (z. B. Prüfbericht nach EN 301 549) einzureichen. Darüber hinaus besteht eine vertragliche Verpflichtung zur Nachbesserung im Falle von Nichterfüllungen. Zusätzlich werden Mindestkriterien wie Tastaturbedienbarkeit, Screenreader-Kompatibilität, ausreichende Farbkontraste sowie die Untertitelung von Videoinhalten verbindlich berücksichtigt.

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH

a) Es kommen keine unabhängigen Barrierefreiheitsgutachten zum Einsatz, so dass auch keine Kriterien zum Einsatz kommen.

b) Bei der BEN werden aktuell keine Barrierefreiheitsgutachten im Kontext der IKT-Beschaffung sowie bei Updates durchgeführt, da der Bedarf aufgrund der Unternehmensgröße (<50 Mitarbeiterinnen) nicht vorhanden ist. Es erfolgt eine individuelle Abstimmung mit Mitarbeitenden mit Behinderung.

Bei der Beschaffung neuer IKT sowie bei Updates greifen die Berliner Bäder-Betriebe AöR (BBB) primär auf die Herstellererklärungen und die von den Anbietern veröffentlichten Barrierefreiheitskonformitätserklärungen (Accessibility Conformance Reports nach EN 301 549) zurück. Eine gesonderte unabhängige Begutachtung erfolgt in der Regel nicht, da es sich um international verbreitete Standardprodukte handelt, bei denen die Hersteller die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gewährleisten.

a) Soweit eine Bewertung erfolgt, beziehen sich die Kriterien auf die in der EN 301 549 sowie den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1) definierten Vorgaben, insbesondere: Bedienbarkeit per Tastatur, Kompatibilität mit Screenreadern, ausreichende Farbkontraste, barrierefreie Dokumentenerstellung, Unterstützung assistiver Technologien.

b) Eine eigenständige unabhängige Begutachtung wird nicht vorgenommen, da marktübliche Hersteller wie SAP und Microsoft 365 bereits geprüfte Accessibility-Erklärungen bereitstellen, und eine zusätzliche externe Prüfung inhaltlich keinen Mehrwert bieten würde. Die Kosten einer separaten Begutachtung für marktführende Standardprodukte wären unverhältnismäßig hoch.

Die Berliner Stadtgüter GmbH geben an, dass keine Gutachten eingeholt werden.

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR berichtet, dass eine harmonisierte Überwachungsmethode innerhalb der BVG seitens der Schwerbehindertenvertretungen die Umsetzung der barrierefreien Standards, die sich aus dem BIKTG Berlin in Verbindung mit der BITV 2.0 ergeben, sicherstellt.

Die Berliner Wasserbetriebe AöR führen aus, dass die von externen Dienstleistern durchgeführten Barrierefreiheitstests nach den zum Zeitpunkt der Testung einschlägigen Standards wie WCAG, BITV 2.x oder EN 301549 durchgeführt werden. Bei der Ausschreibung von IKT werden in der Anforderungs- und Leistungsbeschreibung explizit Anforderungen an die Barrierefreiheit sowie die Erfüllung technischer Standards vorgegeben. Die Erfüllung der einzelnen Vorgaben fließt über eine Bewertungsmatrix in die Auswertung der abgegebenen Angebote und damit in die Entscheidung zum Zuschlag ein.

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

a) Laut BIM erfolgen bisher keine Bewertungen.

b) Es wird aktuell nicht durch die BIM angewendet, da hier keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Bei der degewo Aktiengesellschaft kommen derzeit weder unabhängige Barrierefreiheitsgutachten noch gleichartige Bewertungen bei der Beschaffung neuer IKT oder bei Updates zum Einsatz. Im Rahmen der Aktualisierung des Social Intranets ist eine Bewertung der Barrierefreiheit durch eine BITV-akkreditierte Prüfstelle geplant.

- a) Bei der degewo finden derzeit keine unabhängigen Barrierefreiheitsgutachten oder gleichartige Bewertungen bei der Beschaffung neuer IKT oder bei Updates statt.
- b) Durchführung von unabhängigen Gutachten werden nicht gemacht, da sie nicht verpflichtend sind.

Die Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin gibt an, dass die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (u.a. zur Barrierefreiheit) im Rahmen der Beschaffung berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt dabei in Orientierung an die WCAG-Kriterien. Unabhängige Gutachten sind bislang kein fester Bestandteil, da diese mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand verbunden wären und die Beschaffung stark einschränken könnten.

Bei Grün Berlin GmbH kam bislang kein unabhängiges Barrierefreiheitsgutachten oder eine gleichartige Bewertung zum Einsatz.

Die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH fordert bei der Beschaffung neuer Softwarelösungen grundsätzlich ein Barrierefreiheitsgutachten durch externe Dienstleister. Die Bewertung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem ITDZ unter Berücksichtigung einschlägiger Kriterien zur digitalen Barrierefreiheit.

Die Investitionsbank Berlin AöR hält sich im Rahmen von Beschaffungen neuer IKT-Lösungen streng an die zentralen Vorgaben gemäß Berliner Vergabegesetzgebung. Im Vergabeverfahren werden individuell vor Ausschreibung Leistungsbeschreibung sowie Eignungskriterien festgesetzt, welche Barrierefreiheits-Anforderungen enthalten können, die dann neutral im Rahmen der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden. Für IKT-Lösungen, welche neben den internen IBB-Beschäftigten auch Bürgerinnen und Bürger sowie Kundinnen und Kunden der IBB tangieren, werden mitunter höhere Anforderungen an die Barrierefreiheit angesetzt & geprüft. So wurde bspw. eine unabhängige Prüfung der Website der IBB im Auftrag der Landesbeauftragten für die digitale Barrierefreiheit vorgenommen und entsprechende Maßnahmen zu den festgestellten Mängeln seitens der IBB umgesetzt. In Zusammenarbeit mit relevanten Dienstleistern der IBB wurden zudem auch weitere IKT-Lösungen im Kundenschaft -Umfeld (bspw. IBB Kundenportal) einer Prüfung nach Barrierefreiheit unterzogen & Maßnahmen abgeleitet.

Nach Angaben der STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH stellt diese bei der Beschaffung von Hardware sicher, dass neben den Standardgeräten auch spezielle, barrierefreie Geräte für die Mitarbeitenden beschafft werden. In Hinblick auf die Beschaffung neuer Software stellen sie schon in ihren Ausschreibungsunterlagen sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit in ihre Kriterien einbezogen werden. Um den Anforderungen an einen barrierefreien Internetauftritt gerecht zu werden, hat sich die STADT UND LAND im Quartal 2 dieses Jahres extern einer Barrierefreiheitsprüfung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Prüfung haben sie mit ihren Dienstleistern aufgenommen, um Hürden der Barrierefreiheit weiter abzubauen. Die STADT UND LAND hat es sich zum Ziel gemacht, das Zertifikat der Barrierefreiheit zu erlangen.

Aktuell kommen bei Beschaffungen der Tegel Projekt GmbH keine spezifischen Eignungs- oder Bewertungskriterien für die barrierefreie Nutzung von IKT zum Einsatz. Auch unabhängige Barrierefreiheitsgutachten oder gleichartige Bewertungen erfolgen nicht.

Die Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH lässt keine unabhängigen Barrierefreiheitsgutachten durchführen, da hierfür keine Veranlassung gesehen wird.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Laut MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) wurden Barrierefreiheitsgutachten unabhängiger Sachverständiger bislang nicht eingeholt. Bei aktuellen Beschaffungsprozessen (z.B. einer SAAS-Lösung für das Vergabemanagement) achte die MEAB auf klare Strukturen und möglichst einfache Bedienbarkeit. Für die Einführung einer Personalsoftware sei die Erfüllung der Barrierefreiheit zudem zentrale Bedingung gewesen.

Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) gibt an, dass bislang kein unabhängiges Barrierefreiheitsgutachten bzw. eine gleichartige Bewertung zum Einsatz kam und begründet dies damit, dass sie derzeit keine Beschäftigten habe, die hinsichtlich der eingesetzten IKT in besonderem Maße auf eine barrierefreie Gestaltung angewiesen seien.

Laut Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) sei Barrierefreiheit bei der Neukonzeption der VBB-Website ein zentrales Kriterium in der Planung und Umsetzung gewesen. Die Website sei ab der grundsätzlichen Planung bis zur Erstellung durch einen Dienstleister auf Barrierefreiheit geprüft worden. Der Dienstleister habe einen speziell

geschulten Mitarbeiter und entsprechende Software-Tools eingesetzt. Entsprechend konnte laut VBB auf ein unabhängiges Barrierefreiheitsgutachten verzichtet werden. Zudem teilte der VBB mit, dass die VBB-Website durch den Dienstleister regelmäßig in kurzen Abständen auf Barrierefreiheit geprüft werde, wobei die letzte Überprüfung im Juli 2025 stattgefunden habe. Dieser Prüfung zufolge sei die VBB-Website zu 98 % barrierefrei.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Im Rahmen von Beschaffungen werden im Deutschen Theater (DT) keine gesonderten Barrierefreiheitsgutachten in Auftrag gegeben. Die zuständigen Fachabteilungen bewerten die Angebote nach allen notwendigen Eignungskriterien. Das DT hat bisher keine eigenen Softwareentwicklungs-Projekte vergeben. Es erfolgen Beschaffung von (Standard)-Software und entsprechenden Updates. Im künstlerischen Bereich werden im Bereich Video und Ton ebenfalls spezielle Standard-Programme eingesetzt, die dann ggfs. von den Mitarbeitenden und Künstlerinnen und Künstler angepasst werden.

Zu a) Die vier grundlegenden Prinzipien der WCAG sind Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit.

Zu b) Das DT hat keine finanziellen Ressourcen für unabhängige Bewertungsgutachten.

Senatskanzlei:

Im ITDZ Berlin werden im Beschaffungsprozess Anforderungen zur digitalen Barrierefreiheit erhoben und im Ausschreibungs- und Beschaffungsprozess von Software/Anwendungen berücksichtigt.

So wird allen Ausschreibungen der Softwareüberlassung und/oder Dienstleistungen das „Merkblatt_Barrierefreiheit“ beigelegt.

Darüber hinaus werden bei Ausschreibungen - angepasst nach Leistungsgegenstand - folgende Anforderungen in der Leistungsbeschreibung an die Dokumentation hinsichtlich Barrierefreiheit gestellt:

„Für alle Dokumente der Berliner Verwaltung im Internet und Intranet gelten die Kriterien der Berliner Standards. Die Berliner Standards für barrierefreie Word-Dokumente gelten für alle (Text-)Dokumente. Sie können weitestgehend auch auf Dokumente angewandt werden, die mit Adobe InDesign oder anderen Desktop-Publishing-Programmen erstellt werden.

Die aktuelle Version der Kriterien zur Gewährleistung von Barrierefreiheit sind auf den Internetseiten der Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit veröffentlicht und sind verbindlich:

- Berliner Standards (<https://www.berlin.de/lb/digitale-barrierefreiheit/anforderungen/berliner-standards/>)

- Berliner Standards für Word - Barrierefreies Word-Dokument erstellen (<https://www.berlin.de/lb/digitale-barrierefreiheit/anforderungen/berliner-standards/fuer-word-1394089.php>)“

- a) Es werden hier die aktuell gültigen Rechtsvorschriften zur digitalen Barrierefreiheit zur Bewertung herangezogen (Bspw. Bestimmungen der EN 301 547 und WCAG 2.1 AA). Entsprechende Anforderungen werden in einem Kriterienkatalog gestellt, welcher u. U. individuell angepasst wird. Gleichwohl soll der/die Anbietende/Dienstleister/in einen Nachweis in Form eines unabhängigen Gutachtens oder einer Selbstbewertung nachweisen.
- b) Unabhängige Gutachten sind im IKT-Markt aktuell noch nicht weit verbreitet. Um überhaupt Angebote zu erhalten bzw. zur Sicherstellung eines möglichst breiten Wettbewerbs, werden bis dato auch Selbstbewertungen akzeptiert.

Laut BerlinOnline verfügen sie über einen detaillierten Softwaregenehmigungsprozess, der vor allem Themen wie Sicherheit, Datenschutz, Vergabeanforderungen und Einsatzmöglichkeiten priorisiert. Die Prüfung und Anpassung an barrierefreie Gestaltung kann bei Bedarf auch durch unabhängige Rahmenvertragspartner eingesteuert werden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Die Senatsverwaltung meldet, dass interne sowie ggf. umfangsbedingt auch extern beauftragte Prüfungen auf Barrierefreiheit gemäß BITV 2.0 stattfinden.

Berlin, den 08. September 2025

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Martina Klement
Staatssekretärin für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO